

Satzung der Arbeitsgemeinschaft Freier Stillgruppen (AFS) Regionalverband Baden-Württemberg e. V.

Fassung vom 23.03.2019

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein führt den Namen Arbeitsgemeinschaft Freier Stillgruppen (AFS) Regionalverband Baden-Württemberg e. V. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter VR- Nr. 5514 eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Stillens und der Muttermilchernährung im Rahmen der öffentlichen Gesundheitspflege. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

1. Beratungsarbeit

1.1. Der Verein hilft stillenden und stillwilligen Müttern durch:

a) Vermittlung von Stillselbsthilfegruppen

b) Stillberatung – persönlich, schriftlich oder telefonisch

1.2. Der Verein berät und unterstützt Stillselbsthilfegruppen bei Neugründungen und der Durchführung von regelmäßigen Stillgruppentreffen, Beratung etc. durch:

a) persönliche Beratung

b) organisatorische Hinweise

c) Bereitstellung von schriftlichem Material

2. Bildungsarbeit

Der Verein leistet Bildungsarbeit zur Stillförderung insbesondere durch:

2.1. Durchführung von Ausbildung und Fortbildung von in der Stillberatung tätigen Frauen,

2.2. Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen und Mitarbeit in der Aus- und Weiterbildung von Gesundheitspersonal,

2.3. Veröffentlichung von Ergebnissen der Fortbildungsmaßnahmen

3. Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein trägt durch kontinuierliche Presse- und Öffentlichkeitsarbeit dazu bei, dass:

3.1. dem Stillen Beachtung geschenkt wird,

3.2. Vorurteile abgebaut werden,

3.3. ein stillfreundliches Klima in der Gesellschaft geschaffen wird.

4. Zusammenarbeit

4.1. Im Rahmen seiner Zielsetzung arbeitet der Regionalverband mit Organisationen, Verbänden und Initiativen zusammen, deren Tätigkeiten dem Zweck des Vereins nicht widersprechen.

4.2. Der Regionalverband pflegt Kontakte zu Behörden und den gesetzgebenden Institutionen, insbesondere zu Personen und Einrichtungen des öffentlichen Gesundheits- und Sozialwesens

(5) Die Änderung des Vereinszwecks ist nur mit Zustimmung aller Mitglieder möglich.

(6) Frauen und Männer werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die feminine Form verwendet.

§ 2 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtspauschale

(1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstands und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

§ 5 Vermögensbindung

Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins oder seiner Aufhebung fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband Arbeitsgemeinschaft Freier Stillgruppen e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Finanzierung

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden vorrangig aufgebracht durch die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen.

(1) Die Höhe des jährlichen Beitrags wird von der Mitgliederversammlung des Bundesverbands festgelegt.

(2) Die Aufteilung des Beitrags zwischen dem Bundesverband und den einzelnen Regionalverbänden wird vom Bundesvorstand in Absprache mit dem Regionalverbandsvorstand festgelegt.

(3) Der von der Mitgliederversammlung des Bundesverbands festgesetzte Betrag wird im ersten Quartal des Geschäftsjahrs vom Bundesverband eingezogen.

§ 7 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

(1) natürliche Personen;

(2) juristische Personen, die durch eine dem Verein zu benennende Delegierte vertreten sind.

Förder- und Familienmitgliedschaften sind möglich.

§8 Beitritt

(1) Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form oder per E-Mail an den Vorstand der Arbeitsgemeinschaft Freier Stillgruppen Bundesverband e.V. zu stellen.

(2) Der Bundesvorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag im Bundesverband e.V.

(3) Die Aufnahme in den Regionalverband Baden-Württemberg e.V. erfolgt, wenn die Zustimmung des Regionalverbands vorliegt. Wenn die Aufnahme durch den Regionalverband nicht erklärt wird, verbleibt es allein bei einer Mitgliedschaft im Bundesverband. In begründeten Ausnahmefällen kann die Aufnahme in einen anderen Regionalverband erfolgen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft/Ausschluss

(1) Beendigung der Mitgliedschaft

1.1 Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod oder bei juristischen Personen durch Verlust ihrer Rechtsfähigkeit.

1.2. Die Austrittserklärung, die zum Ende des Kalenderjahres wirksam wird, muss dem Vorstand bis zum 30. 11. des laufenden Jahres vorliegen.

1.3. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung bezahlter Beiträge.

(2) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt:

2.1. wenn dieses dem Vereinszweck und den Zielen zuwider handelt oder das Ansehen des Vereins schädigt oder

2.2. mit dem Jahresbeitrag ein Jahr im Rückstand ist.

2.3 Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Bundesvorstands. Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschließungsantrags beim Vorstand von diesem für einen Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

(1) der Vorstand

(2) die Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand

1.1. a Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern.

Die Vorstandsämter sind im Einzelnen die Erste, Zweite, Dritte und Vierte Vorsitzende und eine Kassenwartin.

1.1. b Die Vorstandswahl findet auf der Mitgliederversammlung statt. Sie findet offen statt. Auf Antrag eines Mitglieds wird geheim abgestimmt.

1.1. c Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an, gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Findet die Neuwahl vor Ablauf der zweijährigen Amtsperiode statt, endet die Amtsperiode mit dem Tag der Neuwahl. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

1.2. Der Vorstand ist zuständig für die laufende Verwaltung des Vereins.

1.3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die vier Vorstandsvorsitzenden und die Kassenwartin. Jedes Mitglied des Vorstands ist nach erfolgtem Vorstandsbeschluss berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten.

1.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind und beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der 1. Vorsitzenden.

1.5. Vorstandssitzungen sind von der 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied schriftlich oder per E-Mail einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt in der Regel 7 Tage. In sehr dringenden und wichtigen Ausnahmefällen, über die die 1. Vorsitzende entscheidet, oder bei Einverständnis aller Vorstandsmitglieder kann die Frist verkürzt werden. Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Name der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin, Tagesordnung und Beschlüsse.

1.6. Der Vorstand kann sich zu seiner Aufgabenverteilung eine Geschäftsordnung geben. Zu den Aufgaben des Vorstands gehört insbesondere die Einberufung der Mitgliederversammlung.

1.7. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderung ist den Mitgliedern alsbald schriftlich mitzuteilen. Das Schriftefordernis ist auch erfüllt, wenn die Mitteilung durch E-Mail erfolgt.

1.8. Im Einzelfall kann der Vorstand anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail, im Rahmen einer Telefonkonferenz oder im Rahmen einer Online-Versammlung erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Die Mitgliederversammlung

2.1. Die Mitgliederversammlung besteht aus:

a) den Einzelmitgliedern des Regionalverbands, von denen jedes geschäftsfähige Mitglied über eine Stimme verfügt;

b) den Delegierten aus dem Kreis der juristischen Personen, die sich nach Vorlage einer schriftlichen Vollmacht durch ein geschäftsfähiges Vereinsmitglied vertreten lassen können.

2.2 Jedes Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr mit Ausnahme von Fördermitgliedern hat Rede- und Antragsrecht. Dies gilt ebenso für den Delegierten der juristischen Person. Fördermitglieder haben Anwesenheits- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

2.3. Stimmberechtigt sind alle anwesenden natürlichen Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, die Mitglieder sind, und der Delegierte einer juristischen Person, die Mitglied ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar, auch nicht im Verhinderungsfall (z.B. Krankheit).

2.4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch E-Mail erfolgt. Der Fristenlauf für die Einladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/E-Mail-Adresse des Mitglieds.

2.5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands;
- b) Satzungsänderungen sowie Wahlordnung;
- c) Wahl des Vorstands;
- d) jährliche Wahl von 2 Kassenprüferinnen;
- e) Wahl einer Schriftführerin für die Dauer von zwei Jahren; die Ausführungen zur Amtsperiode in §10 Ziffer 1.1.c gelten entsprechend;
- f) Auflösung des Vereins oder Änderung seiner Zweckbestimmung

2.6. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf Beschluss des Vorstands kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

2.7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Enthaltungen zählen nicht als gültig abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

2.8. Die Mitgliederversammlung wird von der Ersten Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von der Zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung eine andere Versammlungsleiterin bestellen.

2.9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch eine Schriftführerin aufzunehmen. Diese Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterschreiben und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Es muss enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Name der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin, Zahl der erschienenen Mitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis, die Art der Abstimmung, Satzungs- und Zweckänderungsanträge, Beschlüsse.

2.10. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

2.11. Die Mitglieder können bis zum 14. Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung stellen. Ein Antrag ist schriftlich zu stellen und muss einen Antragstext mit ausführbarem Inhalt haben. Der Antrag ist spätestens in der Mitgliederversammlung von der Antragstellerin zu begründen. Dringlichkeitsanträge sind zulässig. Sie bedürfen zu ihrer Aufnahme auf die Tagesordnung einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen und zur Wahl/Abwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes sind nicht zulässig.

§ 11 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte

(1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten, Löschung seiner Daten.

(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen, Videos und MP3-Dateien in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Diese Einwilligung gilt auch für die Weitergabe von Bildern und Namen und die Nutzung von Bildern und Namen, Videos und MP3-Dateien durch Dritte, die dem Verein nicht bekannt sind.

Das Mitglied wird aus einer dem Verein nicht bekannten Veröffentlichung von Bildern und Namen keinerlei Rechte gegen den Verein geltend machen. Das Mitglied hat das Recht, dem Verein die weitere Verwendung von Bildern und Namen, Videos und MP3-Dateien zu untersagen. Das Mitglied muss dies ausdrücklich tun gegenüber dem Verein durch schriftliche Anzeige, die auch per E-Mail erfolgen kann.

(5) Sämtliche Urheberrechte nach dem UrhG und verwandten Gesetzen an eigenen geistigen Werken eines Mitglieds, deren Neuschöpfung oder Bearbeitungen durch ein Mitglied während der Mitgliedschaft im Verein und hier in Zusammenhang mit eigenen Aktivitäten im Verein, insbesondere einer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein stehen ausschließlich und alleine dem Verein zu. Insbesondere an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Plänen, Bildern, Manuskripten, Aufsätzen, Redetexten und sonstigen Unterlagen behält sich der Verein die ausschließlichen Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind.

§ 12 Vertretung im Gesamtvorstand

Der Vorstand des Regionalverbands wählt mindestens eine Vertreterin aus ihren Reihen, die an den Sitzungen des Gesamtvorstands des AFS-Bundesverbands e. V. teilnimmt.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands gem. § 10 (1) dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

3. Ist die Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung die Auflösung des Vereins steht, nicht mindestens von zwei Dritteln aller Mitglieder besucht, so ist innerhalb einer Frist von einem Monat eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Auflösung kann nur mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.